



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-008211-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Limited vertreten durch die Geschäftsführer, Merrion Road, Dublin 4,
X2K5 Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 27. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom
05.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zuwerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu
250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu
vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu
vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall

bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten folgende personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

a) Auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.

h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) Auf Webseiten:

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) In mobilen Dritt-Apps:

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs

- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren
2. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 1.500,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2024 zu zahlen.
 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klagepartei 37% und die Beklagte 63% zu tragen.
 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klagepartei gegen die Beklagte jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Klagepartei darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen Verletzung der DSGVO sowie auf Schadensersatz geltend.

Die Klagepartei nutzt ausschließlich privat das Netzwerk www.instagram.com (nachfolgend: Instagram) unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 09.07.2022. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte. Dem Nutzer wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt. Die Beklagte bietet Werbetreibenden gegen Entgelt die Möglichkeit, Anzeigen für ihre Nutzer zu präsentieren. Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte grundsätzlich kein Entgelt. Erst seit November 2023 können die Nutzer ein Abo-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können. Dieses Modell nutzt die Klagepartei allerdings nicht.

Um ein Konto auf Instagram zu nutzen und zu registrieren, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen von Instagram zustimmen. In der Registrierungsmaske ist ferner die Datenschutzrichtlinie verlinkt. Es wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Die Beklagte bietet verschiedene Datenschutzeinstellungen an. Unter der Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ können Nutzer von Instagram wählen, ob sie wollen, dass die Beklagte ihre Aktivitätsdaten von Werbepartnern nutzt, um ihnen Werbung anzuzeigen. Über die Einstellung „Unsere Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ („Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“) können Nutzer erlauben oder ablehnen, dass die Beklagte Cookies auf anderen Webseiten oder Apps verwendet. Hierbei handelt es sich um optionale Cookies.

Die Klagepartei verweigerte die Erlaubnis, Informationen von Werbepartnern zu ihren Aktivitäten zur Anzeige von Werbung zu nutzen, die optionalen Cookies ließ sie zu. Eine darüber hinausgehende Einwilligung zur Weitergabe, dauerhaften Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten durch die Beklagte gab die Klagepartei gegenüber der Beklagten nicht ab.

Die Beklagte nutzt grundsätzlich drei Kategorien von Daten, namentlich von Nutzern unmittelbar zur Verfügung gestellte Daten wie etwa Benutzernamen, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Daten, die bei Aktivitäten des Nutzers auf Instagram gesammelt werden sowie Daten, die die Beklagte von Dritten – etwa Werbetreibenden – erhält. Unter die letzte Kategorie fallen die sog. Meta Business Tools, die auf Webseiten und Apps von Dritten eingebunden werden. Hierbei wird ein Skript im Code der Webseiten und Apps eingefügt („Meta Pixel“ für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps) oder ein Skript auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber eingebunden („Conversions API“ und „App Events API“).

Als Teil der HTTP-Anfrage eines Nutzers bei dem Aufruf einer Dritt-Webseite werden zudem technischen Standarddaten automatisch vom Gerät der Person an die Beklagte gesendet.

Drittunternehmen, die die Business Tools auf ihren Webseiten oder Apps einbinden, sind an die hierfür geltenden Nutzungsbedingungen gebunden. In diesen ist bestimmt, dass durch den Drittunternehmer in Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung erforderlich ist, in nachprüfbarer Weise sicherzustellen ist, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt.

Die Beklagte gibt Nutzerdaten auch in die Vereinigten Staaten weiter.

Die Klagepartei machte ihre Ansprüche gegen die Beklagte mit dieser nicht zugegangenem anwaltlichem Schreiben vom 28.11.2023 geltend.

Die Klagepartei behauptet, sie nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden sind, regelmäßig. Sie verbringe durchschnittlich zwei Stunden pro Tag im Internet, davon ca. 11 Stunden im Monat mit sensiblen Themen.

Die Klagepartei ist der Auffassung, die Datenverarbeitung durch die Beklagte sei insbesondere hinsichtlich der durch andere Tracking-Techniken als Cookies erhobenen Daten mangels Einwilligung rechtswidrig. Die Schaltflächen genügten nicht den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Auslagerung der erforderlichen Einwilligungen auf Webseitenbetreiber und App-Anbietern könne die Beklagte nicht vornehmen.

Der Zweck der Business Tools bestehe nur darin, unter Mitwirkung von Webseitenbetreibern und App-Anbietern Schutzversuche von Nutzern und Browserherstellern zu umgehen und Spionage zu ermöglichen und zu betreiben.

Die Beklagte übermittle die Daten zudem in unsichere Drittstaaten. Vom 25.05.2018 bis zum 09.07.2023 sei die Datenübermittlung in die USA rechtswidrig gewesen.

Die Datensammlung durch die Beklagte habe erhebliche Auswirkungen auf die Klagepartei.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass bei rechtskonformer Auslegung des Nutzungsvertrages der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] abweichend von den Regelungen des Nutzungsvertrags die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten, die die Beklagte auf Drittwebseiten und – Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten verarbeitet und im Zuge dessen mit dem obigen Nutzeraccount der Klagepartei verknüpft hat, in folgendem Umfang seit dem 09.07.2022 nicht zulässig war:

a) auf besuchten Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)

- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren

- Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, ohne wirksame Einwilligung der Klagepartei auf Drittseiten – und Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten, solange im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 6 Abs 1 b – e DSGVO vorliegt.
- Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 09.07.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2023, zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen

sowie hilfsweise im Wege der Stufenklage die Anträge zu 6., 7. und 8., falls der Antrag zu 1. dem Grunde nach zugesprochen, dem Antrag zu 4. jedoch nicht vollständig stattgegeben wird:

6. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a), c), g) und h) darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten gem. des Antrags zu 1. a.-c. die Beklagte seit dem 09.07.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 09.07.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 09.07.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

7. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 6. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren

sowie auf zweiter Stufe (Stufenklage):

8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund der Verarbeitung der gem. des Antrags zu 6. beauskunfteten Daten, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, und dessen Mindestsumme nach erfolgter Auskunftserteilung konkretisiert wird, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2023, zu zahlen

sowie hilfsweise der Antrag zu 9., falls der Antrag zu 1. dem Grunde nach zugesprochen und dem Antrag zu 4. vollständig stattgegeben wird:

9. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei hin vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen, sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

Der Kläger beantragt nunmehr:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei

- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene

Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 09.07.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 09.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2023, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klageanträge zu 1. bis 4. seien unzulässig. Der Antrag zu 1. sei wegen zu unbestimmt, es fehle das Feststellungsinteresse und er habe eine abstrakte Rechtsfrage zum Gegenstand. Die Anträge zu 2. und 3. seien ebenfalls zu unbestimmt.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage könne bereits keinen Erfolg haben, weil die Klagepartei nicht konkret dargelegt habe, welche relevanten Seiten und Apps Dritter sie besucht habe und dass die Beklagte besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet habe. Die Beklagte bestreitet, dass eine (unbestimmte) Webseite oder App von Drittanbietern die Daten der Klageseite mit ihr geteilt habe.

Sie behauptet, sie nehme die von der Klageseite beanstandete Datenverarbeitung nicht vor. Streitgegenständlich sei dabei nach ihrer Interpretation die Verarbeitung personenbezogener Daten der Klägerseite zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung für die Klägerseite auf Instagram. Da die Beklagte die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung in der kostenfreien Version von Instagram nur abhängig von den Nutzereinstellungen vornehme, sei diese stets rechtmäßig.

Der vorrangige Zweck der Business Tools sei, Drittunternehmen bei der Integration von Produkten der Beklagten zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Produkten der Beklagten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten.

Die Drittunternehmen seien verantwortlich für die Bereitstellung der gegenüber dem Nutzer notwendigen Informationen sowie für die Einholung der erforderlichen Einwilligung.

Eine unzulässige Datenübermittlung in die USA habe es nicht gegeben. In der Zeit vom 09.07.2022 bis zum 09.07.2023 habe Beklagte bei der Datenübermittlung in die USA auf Standardvertragsklauseln stützen können.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

Zuständigkeit

Das Landgericht Frankfurt am Main ist sachlich nach §§ 71, 23 Nr. 1 GVG zuständig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO.

Antrag zu 1)

Der auf die Feststellung gerichtete Antrag, dass der Nutzungsvertrag zwischen den Parteien eine bestimmte Behandlung von personenbezogenen Daten nicht gestatte, ist unzulässig.

Es fehlt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO. Eine Feststellungsklage muss gemäß § 256 Abs. 1 ZPO auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können bloße Elemente oder Vorfragen eines

Rechtsverhältnisses, reine Tatsachen oder etwa die Wirksamkeit von Willenserklärungen oder die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (BGH, Urteil vom 20. April 2018 – V ZR 106/17 –, Rn. 13, juris). Vorliegend geht es aber im Kern gerade um die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens.

Es besteht ferner kein Feststellungsinteresse. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 9. Juni 1983 – III ZR 74/82 –, Rn. 13, juris). Das Feststellungsinteresse fehlt grundsätzlich, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann (BGH, Urteil vom 9. Juni 1983 – III ZR 74/82 –, Rn. 14, juris). Die Klagepartei kann vorliegend Klage auf Leistung, nämlich Unterlassung der Datenverarbeitung und Löschung bereits gespeicherter Daten, erheben und tut dies auch. Ein weitergehendes Interesse auf Feststellung der Unzulässigkeit der bisherigen Verarbeitung ist nicht dargetan oder ersichtlich.

Antrag zu 2)

Der Antrag der Klagepartei, die Beklagte zu der Unterlassung zu verurteilen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden, ist begründet.

Der Anspruch auf Unterlassung ist in der DSGVO zwar nicht ausdrücklich normiert. Der klägerische Unterlassungsanspruch kann aber aus Art. 17 DSGVO hergeleitet werden. Die Norm legt ein Löschungsrecht fest. Allerdings kann sich aus Art. 17 DSGVO über den Wortlaut hinaus auch ein Anspruch auf Unterlassung ergeben.

So beinhaltet die Verpflichtung zur Löschung von Daten implizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (wieder) zu verarbeiten. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof in dem Löschungsanspruch des Art. 17 DSGVO zugleich einen Unterlassungsanspruch gesehen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 30.03.2023 - 16 U 22/22 Rn. 52; BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 - VI ZR 489/19 -, juris, Rz. 10, 23).

Darüber hinaus ist aus Art. 17 DSGVO ein vorbeugender Unterlassungsanspruch herzuleiten. Dies folgt aus einer Auslegung im Lichte des Art. 79 DSGVO, der wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung garantiert. Ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf liegt nicht vor, wenn die betroffene Person zunächst eine bevorstehende Verletzung ihrer Rechte abwarten müsste, um sich sodann gegen diese wehren zu können. Vielmehr muss es ihm im Sinne des effektiven Rechtsschutzes möglich sein, bereits eine bevorstehende (erneute und gleichartige) Rechtsverletzung zu verhindern.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof (EuGH-Vorlage vom 26. September 2023 – VI ZR 97/22 –, Rn. 20, juris) dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob dieser Anspruch in der

DSGVO geregelt ist. Die Beklagte hat deswegen einen Aussetzungsantrag gestellt. Die Kammer sieht sich jedoch nicht gehalten, das Verfahren auszusetzen. Die Anordnung der Aussetzung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Danach ist das Verfahren jedenfalls in erster Instanz nicht auszusetzen. Die Aussetzung wäre mit einer erheblichen Verfahrensverzögerung verbunden, die der Klagepartei nicht zuzumuten ist. Dies gilt auch deswegen, weil nicht zu erwarten ist, dass die Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren für das hiesige Verfahren abschließende Rechtssicherheit bringen wird, weil eine Vielzahl von Fragen streitig ist. Schließlich hält es die Kammer für kaum vorstellbar, dass es weder einen DSGVO-rechtlich fundierten noch einen nationalen Anspruch geben könnte (ebenso LG Lübeck, Urteil vom 10. Januar 2025 – 15 O 269/23 –, Rn. 132, juris).

Der Sache nach ist ein Unterlassungsanspruch gegeben. Der zeitliche, sachliche und räumliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ist eröffnet.

Es ist bei der Beklagten zu einer unrechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei nach Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO gekommen.

Dass die Beklagte grundsätzlich personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet hat, ist letztlich unstreitig. Der Vortrag der Klagepartei zu der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Beklagte ist dabei hinreichend substantiiert. Es genügt, dass die Klagepartei allgemein vorträgt, sich im Netz zu bewegen, deswegen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von den Maßnahmen der Beklagten betroffen ist und sich auf allgemeine Informationen zum Geschäftsmodell der Beklagten und zum Vorgehen in technischer Hinsicht gestützt hat. Konkreter Vortrag dazu, welche Seiten die Klagepartei wann konkret genutzt habe, ist nicht zumutbar und daher nicht erforderlich. Die Pflicht zur Substantiierung findet ihre Grenzen in dem subjektiven Wissen der Partei und der Zumutbarkeit weiterer Ausführungen (LG Lübeck, Urteil vom 10. Januar 2025 – 15 O 269/23 –, Rn. 136, juris mwN). Niemand kann mit vertretbarem Aufwand über einen längeren Zeitraum rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er oder sie in der Vergangenheit besucht hat und es auch ist niemand verpflichtet, entsprechende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten.

Nicht mit Sicherheit feststellen lässt sich allerdings, ob Daten der Klagepartei betroffen waren, die unter Art. 9 DSGVO fallen. Denn auch wenn eine Person sich im Internet bewegt, was inzwischen bei nahezu jedermann unterstellt werden kann, muss dies keine Seiten betreffen, aus denen Rückschlüsse auf die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit gezogen werden können. Auch Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen

Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung müssen nicht betroffen sein. Der streitige Vortrag der Klagepartei, sie besuche Seiten, über die besondere Kategorien personenbezogener Daten an die Beklagte übermittelt werden könnten, ist nicht ausreichend, da es hierfür keinen Beleg gibt.

Es steht fest, dass die Beklagte – da die Klagepartei hierin eingewilligt hat – die über optionale Cookies in anderen Webseiten und Apps erlangten Daten verwendet hat. Ebenso steht fest, dass die Beklagte bei HTTP-Anfragen im Wege eines automatischen Transfers bestimmte Standarddaten erlangt hat, wenn die Meta Business Tools installiert waren. Schließlich nutzt die Beklagte weitere Daten, die sie über Techniken jenseits von Cookies erhält (namentlich über die Meta Business Tools). Dies hat die Beklagte zwar nicht ausdrücklich eingeräumt, aber auch nicht bestritten. Die Beklagte hat sich stets so eingelassen, dass sie entgegen den Datenschutzeinstellungen der Klagepartei auf Instagram deren Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht nutzte. Hierum geht es jedoch nicht. Zwar benennt die Beklagte diese Frage in ihren Schriftsätzen stets als streitgegenständliche Datenverarbeitung, geht hiermit jedoch (bewusst?) am eigentlichen Streitgegenstand vorbei. Denn bereits in der Klageschrift hat die Klagepartei dargelegt, dass die Sammlung von Daten aus verschiedenen Quellen zur Bildung eines umfassenden Persönlichkeitsprofils (und eben nicht nur zu Werbezwecken) der Vorwurf sei. Hierzu äußert sich die Beklagte nicht direkt. Stattdessen weicht sie aus, indem sie einen anderen Streitgegenstand definiert, was ihr als beklagter Partei nicht zusteht.

Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da durch die Einbindung der ihrerseits entwickelten Meta Business Tools auf dritten Webseiten und in Apps von ihr oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entschieden wird.

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 1 lit. a bis f DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Vorliegend beruft sich die Beklagte ausschließlich auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Die Anforderungen der weiteren in Art. 6 Abs. 1 b-f DSGVO genannten Bedingungen für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung sind auch erkennbar nicht erfüllt. Insbesondere ist das Unterhalten eines profitablen Dienstes kein berechtigtes Interesse, das über der Datenkontrolle des Nutzers steht.

Eine Einwilligung der Klagepartei liegt für die über Cookies gesammelten Daten vor, jedoch nicht für die jenseits hiervon erhobenen Daten der Klagepartei.

Die bei einer HTTP-Anfrage im Rahmen eines Aufrufs der Webseite eines Dritten, bei dem ein Business Tool installiert ist, automatisch an die Beklagte gesandten Standarddaten erhält die

Beklagte unabhängig von einer Einwilligung des Nutzers. Dies sind (i) das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde, (ii) die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse, (iii) sofern anwendbar, die URL der Website, die den Server anruft, (iv) das Betriebssystem des Geräts (einschließlich des Architektur-Typs des Betriebssystems), (v) die Art des Browsers, dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und (vi) ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen hat und die Parameter dieses Touchscreens.

Soweit die Beklagte weitere Daten über Techniken jenseits von Cookies erhält (namentlich über die Meta Business Tools), gibt es ebenfalls unstreitig keine Einwilligung. Der Nutzer – auch die Klagepartei – stimmt auf Instagram der Nutzung von Cookies zu. Die Beklagte macht hierzu geltend, dass Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, nur mit Zustimmung über „optionale Cookies“ verarbeitet würden. Allerdings stimmt der Nutzer der Verwendung „ähnlicher Technologien“ nicht zu, die die Beklagte unstreitig verwendet.

Nach dem Vortrag der Klagepartei sind dies die Daten, wie sie in ihrem Antrag zu 1) benannt werden. Dass dieser Vortrag unzutreffend ist, vermag die Kammer dem Vortrag der Beklagten nicht zu entnehmen.

Auf eine wirksame Auslagerung der Verantwortlichkeit für die Einwilligung auf Dritte Webseitenbetreiber kann sich die Beklagte nicht berufen. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, Rn. 85, juris) besteht die Verantwortlichkeit des Webseitenbetreibers, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, nur für das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung. Die weitere Sammlung von Daten aus verschiedenen Quellen zwecks Profiling ist demnach von einer Einwilligung gegenüber dem Webseitenbetreiber nicht gedeckt.

Es besteht weiter eine Wiederholungsgefahr als materielle Anspruchsvoraussetzung für den Unterlassungsanspruch. Die Wiederholungsgefahr ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernsthafte Besorgnis weiterer Störungen. Eine vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung wie sie vorliegend erfolgt ist, begründet grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr, an deren Widerlegung durch den Störer hohe Anforderungen zu stellen sind (siehe BGH NJW 2004, 3701).

Soweit die Klagepartei weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so steht ihr dies aus § 890 Abs. 2 ZPO zu. Eine solche „präventive Verurteilung“ bzw. Androhung von Zwangsmaßnahmen ist in der DSGVO, aus der sich der Unterlassungsanspruch als solches ergibt, zwar nicht vorgesehen. Dies ist jedoch unschädlich, da es sich nicht um materielles Recht, sondern um eine Regelung

der Zwangsmaßnahme und des Verfahrens bei der Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung der titulierten Verpflichtung handelt (Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 890 ZPO, Rn. 1). Die Vollstreckung von unter der DSGVO ergangenen gerichtlichen Entscheidungen richtet sich nach allgemeinen prozessualen Vorschriften (Becker in: Plath, DSGVO/BDSDG/TTDSG, 4. Auflage 2023, Art. 79 EUV 2016/679, Rn. 4)

Antrag zu 3)

Für den Antrag zu 3), gerichtet auf das Unterlassen der über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung der seit dem 09.07.2022 bereits von der Beklagten rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten, besteht kein Rechtsschutzinteresse.

Mit dem Antrag zu 2) wird die Beklagte verpflichtet, die streitgegenständlichen Daten nicht mehr zu erfassen, an ihre Server weiterzuleiten, sie zu speichern und zu verwenden. Damit ist der Beklagten faktisch jede Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten nicht mehr gestattet. Welchen zusätzlichen Regelungsgehalt der Antrag zu 3) darüber hinaus bis zu der mit dem Antrag zu 4) begehrten Löschung noch haben soll, ist nicht ersichtlich.

Antrag zu 4)

Der Anspruch auf Löschung der Daten gemäß Antrag 1a) besteht nach Art. 17 DSGVO. Denn diese Daten wurden unrechtmäßig erhoben.

Weiterhin besteht aus dem identischen Grund ein Anspruch auf Anonymisierung oder Löschung der Daten gemäß Antrag 1) und c). Die Anonymisierung ist eine (spezielle) Form der Löschung nach Art. 17 DSGVO (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 39a, beck-online).

Antrag zu 5)

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO in Höhe von 1500,00 €.

Ein Verstoß gegen die DSGVO steht mit obigen Ausführungen fest. Dass die Beklagte darüber hinaus Daten unter Verstoß gegen die DSGVO in die USA übermittelt hätte, lässt sich nicht feststellen. Dabei ist es zwar richtig, dass der EuGH in seiner Schrems II-Entscheidung (EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 – C-311/18 –, juris) den für die Datenübermittlung in die USA wichtigen EU-US Privacy Shield zu Fall gebracht hat. Er hat dabei jedoch auch festgehalten, dass die Standardvertragsklauseln grundsätzlich als taugliche Rechtsgrundlage für Drittlandtransfers dienen können, sofern ergänzende Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten (EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 – C-311/18 –, Rn. 91, juris). Jedenfalls im hiesigen Verfahren vermag die Kammer anhand des klägerischen Vortrags nicht zu erkennen,

aus welchen Gründen die Beklagte sich bei der Datenübertragung vor diesem Hintergrund rechtswidrig verhalten haben soll.

Ein materieller Schaden ist der Klagepartei dadurch unstreitig nicht entstanden. Jedoch geht die Kammer von einem immateriellen Schaden aus. Dabei wird nicht verkannt, dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO nicht ausreichend ist, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. Zudem kommt Art. 82 DSGVO keine Abschreckungsfunktion zu (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, Rn.44, juris).

Die Verletzungshandlung muss in jedem Fall zu einer konkreten, nicht nur völlig unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen geführt haben. Es ist zwar eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts erforderlich. Andererseits ist aber für einen Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. für jede bloß individuelle empfundene Unannehmlichkeit ein Schmerzensgeld nicht zu gewähren; vielmehr muss dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein und es muss um eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen gehen. In den Erwägungsgründen Nr. 75 und 85 der DSGVO werden einige mögliche Schäden aufgezählt, darunter Identitätsdiebstahl, Rufschädigung, aber auch der Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten, die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten sowie die Erstellung unzulässiger Persönlichkeitsprofile.

Danach ist vorliegend ein Schaden anzunehmen. Es liegt ein erheblicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor, der über die Bagatellgrenze hinausgeht. Es ist eine potenziell unbegrenzte Datenmenge betroffen, deren Verarbeitung durch die Beklagte der Kontrolle des Nutzers entzogen ist. Es findet eine erhebliche Aufzeichnung von Online-Aktivitäten statt. Dies kann bei dem Nutzer das Gefühl auslösen, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird. Die Kammer ist nach der Anhörung der Klagepartei bei dieser insofern einerseits zu dem Ergebnis gelangt, dass sie sich des Umstandes bewusst ist, dass ihre Daten „abgegriffen“ und durch die Beklagte verwendet werden. Andererseits konnte die Klagepartei das Gericht nicht davon überzeugen, dass dies für sie besonders beeinträchtigend ist. Die Angaben der Klagepartei hierzu klangen eher zurechtgelegt und nicht besonders spontan, weswegen die Kammer Bedenken an dem Wahrheitsgehalt hat. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Klägerin nach wie vor Instagram nutzt und sich zusätzlich insgesamt nicht sonderlich für ihre Daten zu interessieren scheint. So wurde relativ kurz vor der mündlichen Verhandlung umfangreich in der Presse darüber berichtet, dass Nutzer von Facebook oder Instagram der Verwendung ihrer Daten zum Training der Meta KI widersprechen können. Dies hatte die Klagepartei nicht mitbekommen und daher nicht widersprochen. Der Umstand schien bei der Klagepartei aber auch nicht auf besonderes Interesse zu stoßen, was angesichts der angeblichen Empörung über das Vorgehen von Meta bei den Business Tools

aber zu erwarten gewesen wäre. Aus diesem Grunde hält die Kammer einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1500,00 € für angemessen, aber auch ausreichend.

Soweit die Klagepartei seinen Anspruch auf § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stützt, verhilft ihr das nicht zu einem weitergehenden Anspruch. Zwar ist dieser Anspruch aufgrund von ErwGr 146 S. 4 nicht durch den grundsätzlich abschließenden Charakter der Rechtsbehelfe der DSGVO ausgeschlossen (Sydow/Marsch DS-GVO/BDSG/Kreße, 3. Aufl. 2022, DS GVO Art. 82 Rn. 27, beck-online). Allerdings ist die Kammer der Auffassung, dass der Schadensersatzanspruch der Höhe nach gleichlaufend ist.

Der Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Verzugszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Zinsen schuldet die Beklagte erst ab Rechtshängigkeit, da die Klagepartei nicht nachgewiesen hat, dass die Beklagte ihre außergerichtliche Zahlungsaufforderung erhalten hat.

Antrag zu 6)

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht. Zwar sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten grundsätzlich vom Schadensersatzanspruch des Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst (Kühling/Buchner/Bergt, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 82 Rn. 19). Bei dem vorgerichtlichen Vorgehen der Klägervorteiler handelte es sich jedoch nicht um eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung. Den Klägervorteilern musste aus der Vielzahl der von ihnen betreuten Mandate bekannt sein, dass die Beklagte auf außergerichtliche Aufforderungen hin zu keinerlei Erfüllung bereit ist. Die Klägervorteiler mussten jedenfalls annehmen und die Klagepartei darüber aufklären, dass ein zunächst nur auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränktes Mandat nicht zielführend ist und nur unnötige Kosten verursacht. Es lag der Schluss nahe, die Ansprüche der Klagepartei nur mittels Erhebung einer Klage realisieren zu können, so dass sich die Klägervorteiler veranlasst gesehen haben mussten, sich unmittelbar ein unbedingtes Mandat zur Klageerhebung erteilen zu lassen (so auch LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 02. November 2023, Az. 6 O 2382/23, BeckRS 2023, 32830, Rn. 31; LG Lübeck, Urteil vom 10. Januar 2025 – 15 O 269/23 –, Rn. 161, juris).

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 709 S. 1 und 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht